



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Langer Garten 23b
31137 Hildesheim

Bearbeitet von: Frau Hawranke

E-Mail:
anne-margarete.hawranke
@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99 2918

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.02.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
504 -25110-25/1.-2.1

Durchwahl (0511) 120-
2918

Hannover,
14.04.2015

Wohnberechtigungsscheine für ausländische Personen in Niedersachsen

Sehr geehrter Herr Rose,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.02.2015.

Anlässlich des am 07.03.2015 stattgefundenen Treffens der Niedersächsischen Flüchtlingsinitiativen hatten Sie bereits Gelegenheit, Ihr Anliegen an Frau Ministerin Rundt heranzutragen.

Ich hatte mit Ihnen telefonisch vereinbart, dass Sie darüber hinaus einen mit dem für Fragen der Wohnberechtigung zuständigen Referat abgestimmten Überblick über die derzeitige Rechtslage erhalten werden:

Einen Wohnberechtigungsschein (B-Schein) erhalten nach § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWoFG) nur Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen und rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbständigen Haushalt zu führen. Der Wohnberechtigungsschein gilt nur für Wohnungen in Niedersachsen.

Die Wohnraumförderbestimmungen (WFB) führen hierzu unter Nr. 44 aus, dass ausländische Wohnungssuchende nur dann rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt zu begründen, wenn ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet gegeben ist, der voraussichtlich noch mindestens ein Jahr ab dem Tag der Antragstellung auf Erteilung eines B-Scheins beibehalten werden kann. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn ausländische Wohnungssuchende im Besitz eines der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 AufenthG genannten Aufenthaltstitel sind. Darunter fällt nicht der Personenkreis, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG hat. Hier ist im Einzelfall von der zuständigen Stelle (Wohnraumförderstelle) eine Prognosentscheidung unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde zu treffen, ob ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet von mindestens einem Jahr erwartet werden kann.

Zu der Problematik, ob und inwieweit auch der Zugang von Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung zu B-Scheinen ermöglicht werden kann, ist Folgendes festzuhalten:

Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese rechtlich grundsätzlich nicht in der Lage sind, auf längere Dauer in Deutschland für sich einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen. Die Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG vermittelt keinen rechtmäßigen Aufenthalt, sondern dient lediglich dazu, der Asylbewerberin oder dem Asylbewerber die Durchführung des Asylverfahrens zu ermöglichen. Sie erlischt kraft Gesetzes mit Abschluss des Asylverfahrens. Die Ausstellung eines B-Scheins ist daher grundsätzlich nicht möglich.

Um die Wohnungsunterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern durch die Kommunen dennoch zu erleichtern, könnte für geförderte Mietwohnungen **im Einzelfall** eine befristete Freistellung der oder des Verfügungsberechtigten von der Belegungsbindung nach § 11 NWoFG geprüft werden.

Nach § 11 Absatz 1 NWoFG kann die zuständige Stelle die verfügungsberechtigte Person (Vermieterin oder Vermieter) befristet von Bindungen nach den §§ 7 und 9 NWoFG freistellen, soweit beispielsweise an der Freistellung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Voraussetzung ist, dass die verfügungsberechtigte Person die Freistellung beantragt hat und für die betreffende Mietwohnung eine berechnigte Person nicht gefunden werden kann, die Wohnung also ohne Freistellung leer stehen würde. Nach erfolgter Freistellung könnte die Wohnung an eine Asylbewerberin oder einen Asylbewerber vermietet wird.

Ich hoffe, Ihnen hiermit einen gangbaren Weg aufgezeigt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Müschen', written over the printed name 'Müschen'.

Müschen